

RS Vwgh 2006/4/21 2005/02/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1b;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Alkoholisierungssymptome wie "starker Geruch nach Alkohol aus dem Mund, Schwanken beim Gehen, unsichere Bewegungen, Schwierigkeiten beim Sprechen - Probleme klar und deutlich zu artikulieren" können im Allgemeinen als Merkmale einer Alkoholbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO 1960 gelten, sie lassen aber ohne Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen keinen SICHEREN Schluss in diese Richtung zu (Hinweis E 11.05.1983, 82/03/0259). (Hier: Es hätte die gutachtliche Äußerung eines medizinischen Sachverständigen eingeholt werden müssen, ob die Wahrnehmungen der beiden Meldungsleger mit Sicherheit auf eine Alkoholbeeinträchtigung iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 zur Tatzeit schließen lassen (Hinweis E 17. September 1986, 86/03/0156).)

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkoholisierungssymptome Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung

Mundgeruch Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Sachverständiger Sachverständiger Erfordernis der Beziehung

Arzt Verfahrensbestimmungen Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020172.X01

Im RIS seit

24.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at